

### Anlage III.

#### Nachweisung

über den Stand der Cholera in . . . . . am . . . . . ten . . . . . 1892.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	In der Zeit vom . . . . . bis . . . . . einseht sind			11.
							gesehen	erkrankt nach aufgetreten	gestorben	

### Anlage IV. Anweisung zur Ausführung der Desinfection bei Cholera.

#### I. Als Desinfectionsmittel werden empfohlen.

1) Kalkmilch. Zur Herstellung derselben wird 1 l zerkleinert reiner gebrannter Kalk, sogenannter Fettkalk, mit 4 l Wasser gemischt und war in folgender Weise:

Es wird von dem Wasser etwa 2/3 l in das zum Mischen bestimmte Gefäß gegossen und dann der Kalk hineingelegt. Nachdem der Kalk das Wasser aufgelesen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt.

Dieselbe ist, wenn sie nicht bald Verwendung findet, in einem gut geschlossenen Gefäße aufzubewahren und vor dem Gebrauch umzuschütteln.

2) Chlorkalk. Der Chlorkalk hat nur dann eine ausreichende desinfectirende Wirkung, wenn er frisch bereitet und in wohl verschlossenen Gefäßen aufbewahrt ist.

Er wird entweder unvermischt in Pulverform gebraucht oder in Lösung. Letztere wird dadurch erhalten, daß 2 Theile Chlorkalk mit 100 Theilen kalten Wassers gemischt und nach dem Absetzen der ungelösten Theile die klare Lösung abgesehen wird.

3) Lösung von Kaliseife (sog. Schmirseife oder grüner oder schwarzer Seife). 3 Theile Seife werden in 100 Theilen heißen Wassers gelöst (z. B. 1/2 kg Seife in 17 l Wasser).

4) Lösung von Karbolsäure. Die rohe Karbolsäure löst sich nur unvollkommen und ist deswegen ungeeignet.

Zur Verwendung kommt die sog. „100proc. Karbolsäure“ des Handels, welche sich in Seifenwasser vollständig löst. Man bereitet sich die unter Nr. 3 beschriebene Lösung von Kaliseife. In 20 Theile dieser noch heißen Lösung wird 1 Theil Karbolsäure unter fortwährendem Umrühren gegossen.

Diese Lösung ist lange Zeit haltbar und wirkt schneller desinfectirend als einfache Lösung von Kaliseife.

Soll reine Karbolsäure (einmal oder wiederholt destillierte) verwendet werden, welche erplich theurer, aber nicht wirksamer ist, als die sog. „100proc. Karbolsäure“, so ist zur Lösung das Seifenwasser nicht nöthig; es genügt dann einfaches Wasser.

5) Dampfapparate. Geeignet sind sowohl solche Apparate, welche für strömenden Wasserdampf bei 100° C eingerichtet sind, als auch solche, in welchen der Dampf unter Ueberdruck (nicht unter 1/10 Atmosphäre) zur Verwendung kommt.

6) Siedehige. Die zu desinfectirenden Gegenstände werden mindestens eine halbe Stunde lang mit Wasser gekocht. Das Wasser muß während dieser Zeit beständig im Sieben gehalten werden und die Gegenstände vollkommen bedecken.

Unter den aufgeführten Desinfectionsmitteln ist die Wahl nach Lage der Umstände zu treffen. Insbesondere wird, wenn es an der unter 4 vorgegebenen 100proc. Karbolsäure mangelt, sollte, auf die unter 1 bis 3 angegebenen Mittel zurückzugreifen sein. Sollten auch diese Mittel nicht zu beschaffen sein, so wird im Nothfall Karbolsäure mit geringerem Gehalt an wirksamen Stoffen, welche demgemäß in größerer Menge zu verwenden ist, oder ein anderes wissenschaftlich als gleichwertig anerkanntes Mittel zu verwenden sein.

#### II. Anwendung der Desinfectionsmittel.

1) Die flüssigen Abgänge der Choleraerkrankten (Erbrochenes, Stuhlengang) werden möglichst in Gefäßen aufgefangen und mit ungefähr gleichen Theilen Kalkmilch (1, Nr. 1) gemischt. Diese Mischung muß mindestens eine Stunde stehen bleiben, ehe sie als unschädlich beseitigt werden darf. Zur Desinfection der flüssigen Abgänge kann auch Chlorkalk (1, Nr. 2) benutzt werden. Von demselben sind mindestens zwei gehäufte Eßlöffel voll in Pulverform auf 1/2 l der Abgänge hinzuzugeben und gut damit zu mischen. Die so behandelte Flüssigkeit kann bereits nach 15 Minuten beseitigt werden.

Schmutzwasser sind in ähnlicher Weise zu desinfectiren, jedoch genügen geringere Mengen von Kalkmilch oder Chlorkalk.

2) Hände und sonstige Körpertheile müssen jedesmal, wenn sie durch die Berührung mit infectierten Dingen (Ausleerungen des Kranken, beschmutzte Wäsche u. s. w.) in Berührung gekommen sind, durch gründliches Waschen mit Chlorkalklösung (1, Nr. 2) oder mit Karbolsäurelösung (1, Nr. 4) desinfectirt werden.

3) Bett- und Leibwäsche, sowie andere Kleidungsstücke, welche gewaschen werden können, sind sofort nachdem sie beschmutzt sind, in ein Gefäß mit Desinfectionsflüssigkeit zu stecken. Die Desinfectionsflüssigkeit besteht aus einer Lösung von Kaliseife (1, Nr. 3) oder Karbolsäure (1, Nr. 4).

In dieser Flüssigkeit bleiben die Gegenstände, und zwar in der ersten mindestens 24 Stunden, in der letzteren mindestens 12 Stunden, ehe sie mit Wasser gespült und weiter gereinigt werden.

Wäsche u. c. kann auch in Dampfapparaten, sowie durch Auskochen desinfectirt werden. Aber auch in diesem Falle muß sie zunächst mit einer der genannten Desinfectionsflüssigkeiten (1, Nr. 3 oder 4) stark angefeuchtet und in gut schließenden Gefäßen oder Beuteln verwahrt, oder in Tücher, welche ebenfalls mit Desinfectionsflüssigkeit angefeuchtet sind, eingeschlagen werden, damit die mit dem Hantiren der Gegenstände vor der eigentlichen Desinfection verbundene Gefahr verringert wird. Auf jeden Fall muß derjenige, welcher solche Wäsche u. c. berührt hat, seine Hände in der unter 11, Nr. 2 angegebenen Weise desinfectiren.

4) Kleidungsstücke, welche nicht gewaschen werden können, sind in Dampfapparaten (1, 5) zu desinfectiren.

Gegenstände aus Leder sind mit Karbolsäurelösung (1, 4) oder Chlorkalklösung (1, 2) abzureiben.

5) Holz- und Metalltheile der Möbel, sowie ähnliche Gegenstände werden mit Lappen sorgfältig und wiederholt abgerieben, die mit Karbolsäure oder Kaliseifenlösung (1, 4 oder 3) befeuchtet sind. Ebenso wird mit dem Fußboden von Krankenzimmern verfahren. Die gebrauchten Lappen sind zu verbrennen.

Der Fußboden kann auch durch Bestreichen mit Kalkmilch (1, 1) desinfectirt werden, welche frühestens nach 2 Stunden durch Abwaschen wieder entfernt wird.

6) Die Wände der Krankenzimmer sowie Holztheile, welche diese Behandlung vertragen, werden mit Kalkmilch (1, 1) getüncht. Nach geschehener Desinfection sind die Krankenzimmer, wenn irgend möglich, 24 Stunden lang unbenutzt zu lassen und reichlich zu lüften.

7) Durch Cholera-Ausleerungen beschmutzter Erdböden, Pflaster, sowie Kaminsteine, in welche verdächtige Abgänge gelangen, werden am einfachsten durch reichliches Uebergießen mit Kalkmilch (1, 1) desinfectirt.

8) Soweit Abtritte im Hinblick auf den öffentlichen Verkehr (A Nr. 14 der „Maßnahmen“) zu desinfectiren sind, empfiehlt es sich, täglich in jede Stühlofnung 1 l Kalkmilch (1, 1) oder ein anderes gleichwertiges Mittel in entsprechender Menge zu gießen. Tonnen, Kibel u. dergl. welche zum Auffangen des Koths in den Abtritten dienen, sind nach dem Entleeren reichlich mit Kalkmilch (1, 1) oder einem anderen gleichwertigen Mittel außen und innen zu bestreichen.

Die Stühletretter werden durch Abwaschen mit Kaliseifenlösung (1, 3) gereinigt.

9) Wo eine genügende Desinfection in der bisher angegebenen Weise nicht ausführbar ist (z. B. bei Polstermöbeln, Federbetten, in Ermangelung eines Dampfapparates auch bei anderen Gegenständen, wenn ein Mangel an Desinfectionsmitteln eintreten sollte), sind die zu desinfectirenden Gegenstände mindestens 6 Tage lang außer Gebrauch zu setzen und an einem warmen, trockenen, vor Regen geschützten, aber womöglich dem Sonnenlicht ausgefegten Orte gründlich zu lüften.

10) Gegenstände von geringem Werthe, namentlich Bettstroh, sind zu verbrennen.

Die Desinfection ist dort, wo sie geboten erscheint, insbesondere wenn Orte, die dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, gefährdet erscheinen oder wo sonst eine Infection zu besorgen ist oder stattgefunden hat, mit der größten Strenge durchzuführen. Im Uebrigen ist aber vor einer Vergeudung von Desinfectionsmitteln eindringlich zu warnen; unnötige und unwirksame Desinfectionen bedingen unnützen Kostenaufwand und vertheuern die Preise der Desinfectionsmittel, verleiten aber auch das Publicum zur Sorglosigkeit in dem Gefühle einer trügerischen Sicherheit.

Reinlichkeit ist besser als eine schlechte Desinfection.

### Anlage V. Belehrung

#### über das Wesen der Cholera und das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten.

1) Der Ansteckungsstoff der Cholera befindet sich in den Ausleerungen der Kranken, kann mit diesen auf und in andere Personen und die mannigfaltigsten Gegenstände gerathen und mit denselben verschleppt werden.

Solche Gegenstände sind beispielsweise Wäsche, Kleider, Speisen, Wasser, Milch und andere Getränke; mit ihnen allen kann auch, wenn an oder in ihnen nur die geringsten für die natürlichen Sinne nicht wahrnehmbaren Spuren der Ausleerungen vorhanden sind, die Suche weiter verbreitet werden.

2) Die Ausbreitung nach anderen Orten geschieht daher leicht zunächst dadurch, daß Choleraerkrankte oder kürzlich von der Cholera genesene Personen den bisherigen Aufenthaltsort verlassen, um vermeintlich der an ihm herrschenden Gefahr zu entgehen. Hiervor ist um so mehr zu warnen, als man bei den Verlassen bereits angesteckt sein kann und man andererseits durch eine geeignete Lebensweise und Befolgung der nachstehenden Vorsichtsmaßregeln besser in der gewohnten Häuslichkeit als in der Fremde, und zumal auf der Reise, sich zu schützen vermag.

3) Jeder, der sich nicht der Gefahr aussetzen will, daß die Krankheit in sein Haus eingeschleppt wird, hüte sich, Menschen, die aus Choleraorten kommen, bei sich aufzunehmen. Schon nach dem Auftreten der ersten Cholerafälle in einem Ort sind die von daher kommenden Personen als solche anzusehen, welche möglicherweise den Krankheitskeim mit sich führen.

4) In Cholerazeiten soll man eine möglichst geregelte Lebensweise führen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß alle Störungen der Verdauung die Erkrankung an Cholera vorzugsweise begünstigen. Man hüte sich deshalb vor allem, was Ver-

dauungstörungen hervorrufen kann, wie Uebermaß von Essen und Trinken, Genuß von schwer verdaulichen Speisen.

Ganz besonders ist Alles zu meiden, was Durchfall verursacht oder den Magen verdirbt. Tritt dennoch Durchfall ein, dann ist so früh wie möglich ärztlicher Rath einzuholen.

5) Man genieße keine Nahrungsmittel, welche aus einem Hause stammen, in welchem Cholera herrscht. Solche Nahrungsmittel, durch welche die Krankheit leicht übertragen werden kann, z. B. Obst, Gemüse, Milch, Butter, frischer Käse, sind zu vermeiden, oder nur in gekochtem Zustande zu genießen. Insbesondere wird vor dem Gebrauch ungekochter Milch gewarnt.

6) Alles Wasser, welches durch Koth, Urin, Küchenabgänge oder sonstige Schmutzstoffe verunreinigt sein könnte, ist strengstens zu vermeiden. Verdächtig ist Wasser, welches mittels gewöhnlicher Brunnen (Pumpen) aus dem Untergrunde bewohnter Orte entnommen wird, ferner aus Sümpfen, Teichen, Wasserläufen, Flüssen, sofern das Wasser nicht einer wirksamen Filtration unterworfen worden ist. Als besonders gefährlich gilt Wasser, das durch Luftpforten von Choleraerkrankten in irgend einer Weise verunreinigt ist. In Bezug hierauf ist die Aufmerksamkeit vorzugsweise dahin zu richten, daß die vom Reinigen der Gefäße und beschmutzter Wäsche herrührenden Spülmasser nicht in die Brunnen und Gewässer, auch nicht einmal in deren Nähe gelangen. Den besten Schutz gegen Verunreinigungen des Brunnenwassers gewähren eiserne Röhrenbrunnen, welche direkt in den Erdboden und in nicht zu geringer Tiefe desselben getrieben sind (abessinische Brunnen.)

7) Ist es nicht möglich, sich ein unverdächtiges Wasser im Sinne der Nr. 6 zu beschaffen, dann ist es erforderlich, das Wasser zu kochen und nur gekochtes Wasser zu genießen.

8) Was hier vom Wasser gesagt ist, gilt aber nicht allein vom Trinkwasser, sondern auch von allem zum Hausgebrauch dienenden Wasser, weil im Wasser befindliche Krankheitsstoffe auch durch das zum Spülen der Küchengeräthe, zum Reinigen und Kochen der Speisen, zum Waschen, Baden u. s. w. dienende Wasser dem menschlichen Körper zugeführt werden können.

Ueberhaupt ist dringend vor dem Glauben zu warnen, daß das Trinkwasser allein als der Träger des Krankheitsstoffes anzusehen sei und daß man schon vollkommen geschützt sei, wenn man nur untadelhaftes oder nur gekochtes Wasser trinkt.

9) Jeder Choleraerkrankte kann der Ausgangspunkt für die weitere Ausbreitung der Krankheit werden, und es ist deswegen rathsam, die Kranken, soweit es irgend angängig ist, nicht im Hause zu pflegen, sondern einem Krankenhause zu übergeben. Ist dies nicht ausführbar, dann halte man wenigstens jeden unnötigen Verkehr von dem Kranken fern.

10) Es besuche Niemand, den nicht seine Pflicht dahin führt, ein Cholerahaus.

Ebenso besuche man zur Cholerazeit keine Orte, wo größere Ansammlungen von Menschen stattfinden (Jahrmärkte, größere Lustbarkeiten u. s. w.)

11) In Räumlichkeiten, in welchen sich Choleraerkrankte befinden, soll man keine Speisen oder Getränke zu sich nehmen, auch im eigenen Interesse nicht rauchen.

12) Da die Ausleerungen der Choleraerkrankten besonders gefährlich sind, so sind die damit beschmutzten Kleider und die Wäsche entweder sofort zu verbrennen oder in der Weise, wie es in der gleichzeitig veröffentlichten Desinfectionsanweisung (11, 3 und 4) angegeben ist, zu desinfectiren.

13) Man wache auch auf das Sorgfältigste darüber, daß Choleraausleerungen nicht in die Nähe der Brunnen oder der zum Wasserentnahme dienenden Flußläufe u. s. w. gelangen.

14) Alle mit dem Kranken in Berührung gekommenen Gegenstände, welche nicht vernichtet oder desinfectirt werden können, müssen in besonderen Desinfectionsanstalten verunreinigt heißer Dämpfe unschädlich gemacht oder mindestens 6 Tage lang außer Gebrauch gesetzt und an einem trockenen, möglichst sonnigen luftigen Ort aufbewahrt werden.

15) Diejenigen, welche mit dem Choleraerkrankten oder dessen Bett und Bekleidung in Berührung gekommen sind, sollen die Hände alsbald desinfectiren (11, 2 der Desinfectionsanweisung). Ganz besonders ist dies erforderlich, wenn eine Verunreinigung mit den Ausleerungen des Kranken stattgefunden hat. Ausdrücklich wird noch gewarnt, mit ungerinigten Händen Speisen zu berühren oder Gegenstände in den Mund zu bringen, welche im Krankenzimmer verunreinigt sein könnten, z. B. Teller, Trinktgeschirr, Zigaretten.

16) Wenn ein Todesfall eintritt, ist die Leiche sobald als irgend möglich aus der Behausung zu entfernen und in ein Leichenhaus zu bringen. Kann das Waschen der Leiche nicht im Leichenhaus vorgenommen werden, dann soll es überhaupt unterbleiben.

Das Leichenbegängniß ist so einfach als möglich einzurichten. Das Gesehe betreffe das Sterbehause nicht und man betheilige sich nicht an Leichenfestlichkeiten.

17) Kleidungsstücke, Wäsche und sonstige Gebrauchsgegenstände von Choleraerkrankten oder Leichen dürfen unter keinen Umständen in Benutzung genommen oder an andere abgegeben werden, ehe sie desinfectirt sind. Namentlich dürfen sie nicht un-desinfectirt nach anderen Orten verschickt werden.

Den Empfängern von Sendungen, welche derartige Gegenstände aus Choleraorten erhalten, wird dringend gerathen, dieselben sofort womöglich einer Desinfectionsanstalt zu übergeben oder unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln selbst zu desinfectiren.

Choleraerkrankte sollen nur dann zur Reinigung angenommen werden, wenn dieselbe zuvor desinfectirt ist.

18) Andere Schutzmittel gegen Cholera, als die hier genannten, kennt man nicht und es wird vom Gebrauch der in Cholerazeiten regelmäßig angepriesenen medicamentösen Schutzmittel (Choleraquaps u. s. w.) abgerathen.

### Bekanntmachung, den Nonnenfalter betreffend.

Nachdem sich gegen Mitte vorigen Monats Schmetterlinge von der sogenannten Nonne (Liparis monacha) auf einigen der Staatsforstreviere der königlichen Oberforstmeistereien Dresden in Aufmerksamkeits erregender größerer Anzahl gezeigt haben, findet sich diesfalls ergangener Verordnungs der königlichen Kreisobsthauptmannschaft Dresden zufolge die königliche Amtsbekanntmachung, die Waldeigenthümer in diesem Verwaltungsbezirk auf die von ihr unter dem 30. October vorigen Jahres über die Bekämpfung von Forstschädlingen in den betreffenden Amtsblättern erlassene Bekanntmachung von Neuem mit dem Anheimstellen hinzuweisen, einen geeigneten Sachverständigen bei der Revision ihrer Waldungen zuzuziehen, auch sobald sich hierbei das Auftreten des Eingangs gedachten Schädlings in einem Bedenken erregenden Umfange zeigen sollte, sofort Anzeige anher zu erstatten.

Meißen, am 3. September 1892.

Königliche Amtshauptmannschaft. v. Kirchbach.